

An das
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
sandra.wenda@bmwf.gv.at
barbara.lunzer@bmwf.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
 E rp@wko.at
 W <http://www.wko.at/rp>

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 801/2016/KT/ZL

Durchwahl
 4305

Datum
 07.09.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

§ 49 Abs 2 ÄrzteG:

Die Verquickung zwischen ärztlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten kann zu einer Konfliktsituation im ethischen Verhalten der Ärzte führen und finanzielle und kommerzielle Verflechtungen zwischen ärztlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit unterstützen. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. Auf die Problematik der Legitimierung einer Zusammenarbeit/Kooperation zwischen Arzt und gewerblichen Berufen hat die WKO bereits in der Stellungnahme vom 25.11.2016 für die Verordnung der ÖÄK zum Thema „Arzt und Öffentlichkeit“ nachdrücklich hingewiesen. Eine Aufnahme der Wortfolge „... oder eines anderen Berufes....“ in § 49 Abs 2 ÄrzteG würde den Inhalt der umstrittenen Verordnung auf eine gesetzlich gedeckte Basis stellen und damit in laufende und zu erwartende Wettbewerbsprozesse zu Lasten der gewerblichen Gesundheitsberufe eingreifen.

Um einen Eingriff in die Fachkompetenz der gewerblichen Gesundheitsberufe hintanzuhalten und den Wettbewerb unter den Anbietern nicht negativ zu beeinflussen wird eine Ergänzung des § 49 Ärztegesetz in Abs 2 um die Wortfolge „... oder eines anderen Berufes“ daher nachdrücklich abgelehnt.

§ 66b Abs 2 ÄrzteG:

In § 66b Abs 1 wird die Ärztekammer u.a. zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen und persönlichen berufsbezogenen Daten der Ärzte und von persönlichen Daten allfälliger Anspruchsberechtigter ermächtigt. In weiterer Folge erfolgt in Abs 2 eine taxative Aufzählung von natürlichen und juristischen Personen, welchen die in Abs 1 genannten Daten seitens der Ärztekammer übermittelt werden dürfen.

Um hier Gleichberechtigung auch für Gesundheitsbetriebe herzustellen, sollte der taxativen Aufzählung eine weitere Ziffer (Ziffer 6) hinzugefügt werden:

„6. an die privaten Gesundheitsbetriebe, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

§ 118g Z 2 ÄrzteG:

§ 118g Z 2 ÄrzteG sollte wie folgt ergänzt werden:

„an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, private Gesundheitsbetriebe sowie an Krankenfürsorgeanstalten, soweit dies ...“

Zusätzlich möchten wir in Zusammenhang mit der Novellierung des ÄrzteG einer bereits langjährigen Forderung der WKO nochmals Nachdruck verleihen:

§ 6a Abs 3 ÄrzteG definiert seitens der Ärztekammer anerkannte Ausbildungsstätten für die Facharztausbildung. Hier fordern wir eine Ergänzung dahingehend, dass die Basisausbildung gemäß § 6a Abs 1 auch in Sanatorien durchgeführt werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Basisausbildung jetzt bereits in Sonderkrankenanstalten und Kuranstalten absolviert werden kann. Alternativ könnte auch eine Einzelfallprüfung der jeweiligen potentiellen Ausbildungsstätte erfolgen, unabhängig davon, ob diese in Abs 3 Erwähnung findet.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin